

328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 23

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mühlengesetz 1965, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Mühlengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 339, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für handwerksmäßig (§ 94 Z 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder in der Form eines Industriebetriebes (§ 7 GewO 1973) oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genuszzwecke vermahlen wird.“

2. § 2 Abs. 7 hat zu entfallen; die Abs. 8 und 9 sind als Abs. 7 und 8 zu bezeichnen.

3. Der im § 2 a Abs. 1, 2 und 3 verwendete Ausdruck „Normalweizen“ ist durch den Ausdruck „Mahlweizen (Normalweizen)“ zu ersetzen.

4. § 2 a Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktaktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung

auch dann erbracht, wenn der Kauf von diesem Qualitätsweizen dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber nachgewiesen, daß er innerhalb der drei vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahre mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft hat, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen, wenn und insoweit er dies dem Mühlenfonds bis spätestens 31. März des laufenden Getreidewirtschaftsjahres schriftlich mitteilt. Enthält die Mitteilung des Mühleninhabers Fehler, die einer Anrechnung entgegenstehen, so hat der Mühlenfonds den Mühleninhaber hievon binnen sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu verständigen.

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen (Normalweizen) vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen (Normalweizen) zu je einem Elftel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate August bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres.“

5. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten: bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

- | | |
|--|--------|
| 1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg | 215 S, |
| 2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg | 85 S; |

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1

oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um 10 S je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt 145 S je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die Erhöhung der bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistenden Zahlung darf höchstens auf 140 S je 100 kg erfolgen. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 16 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 215 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

6. Im § 3 Abs. 3 dritter Satz ist der Ausdruck „S 50,— je 100 kg“ durch „75 S je 100 kg“ zu ersetzen.

7. Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu ersetzen.

8. Im § 4 Abs. 4 ist der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

9. Dem § 4 a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Weiters sind dem Mühleninhaber die für die Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 rückzuerstatten.“

10. § 4 a Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Mühleninhaber hat zur Förderung einer solchen Vermahlung Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn er den zollamtlichen Beleg im Sinne des § 4 b innerhalb von sechs Monaten ab dessen Ausstellung dem Mühlenfonds vorlegt und zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen mit dem Mühlenfonds einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge

an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist.“

11. § 4 a Abs. 7 Z 1 lit. a hat zu lauten:

„a) den Lieferungsantrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung, die Bestellung der hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Menge an Mehl oder Grieß und die für die Herstellung dieser Menge an Mehl oder Grieß erforderliche Getreidemenge oder“

12. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.“

13. § 5 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme von dem Verbot gemäß Abs. 4 zulassen, wenn und insoweit die Inbetriebnahme einer Mühle zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten notwendig ist.“

14. § 7 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.“

15. Im § 7 Abs. 1 lit. a ist das Wort „fabrikmäßig“ durch die Worte „in der Form eines Industriebetriebes“ zu ersetzen.

16. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.“

17. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 7 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 14 aufzufordern hat,

2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 8,
3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 a Abs. 3,
4. Erhöhung der Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1,
5. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z 1, außer in dringenden Fällen,
6. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 4 Abs. 2,
7. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4,
8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 3,
9. Festlegung der Höhe des Zuschlags zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 a Abs. 4,
10. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1,
11. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6,
12. Geschäftsordnung (§ 10),
13. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10),
14. Festsetzung der Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 und Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5,
15. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds,
16. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß.“

18. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 16) dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat diesen Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.“

19. Im § 9 letzter Satz ist das Zitat „§ 2 Abs. 9“ durch „§ 2 Abs. 8“ zu ersetzen.

20. In den §§ 10 und 16 ist jeweils der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

21. § 13 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von 0,80 S je 100 kg Weizenvermahlung und von 0,55 S je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;“

22. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Grundbeiträge über das in Z 1 angeführte Ausmaß, höchstens jedoch bis 5 S je 100 kg Weizenvermahlung und bis 4,50 S je 100 kg Roggenvermahlung, zu erhöhen, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

23. Im § 17 Abs. 1 ist das Zitat „§ 2 Abs. 8 zweiter Satz“ durch „§ 2 Abs. 7 zweiter Satz“ zu ersetzen.

24. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des § 5 Abs. 4 im Gutbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 3), eine Mühle betreibt, ohne daß eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.“

25. Im § 18 Abs. 4 ist die Zeitangabe „am 30. Juni 1980“ durch „mit Ablauf des 30. Juni 1982“ zu ersetzen.

Artikel II

Von der im Art. I Z 3 (§ 2 a Abs. 4 dritter Satz) eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit darf in den Getreidewirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 nur wie folgt Gebrauch gemacht werden:

1. Im Getreidewirtschaftsjahr 1980/81 darf nur die im Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.

2. Im Getreidewirtschaftsjahr 1981/82 darf nur die in den Getreidewirtschaftsjahren 1979/80 und 1980/81 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach Art. I Z 10 der Mühlgengesetz-Novelle 1978.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 wurde ein Instrumentarium für die Durchsetzung des **Qualitätsweizenkonzeptes** geschaffen und der Export durch die Ausdehnung der **Exportvermahlungen** auf den direkten Export und die ebenfalls den Bedürfnissen der Exportwirtschaft Rechnung tragenden und auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegenden Änderungen betreffend das Bewilligungsverfahren bei indirekten Exportvermahlungen gefördert.

Dieses Instrumentarium zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung hat sich bewährt. Was die Exportvermahlung anlangt, so hat die Vereinfachung des Verfahrens und die Erhöhung des Zuschusses durch den Mühlenfonds und durch einen weiteren Zuschuß durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu einer sehr günstigen Entwicklung geführt. Durch die Gewährung dieser Zuschüsse war es möglich, im Kalenderjahr 1979 7.300 t Weizen für die indirekte Exportvermahlung freizugeben. Im Vergleich dazu waren es im Jahre 1978 nur 1.487 t. Die indirekte Exportvermahlung trägt somit merkbar zum Abbau des Weizenüberschusses in Österreich bei, wobei aber die Wertschöpfung und die Futtermittel im Lande verbleiben. Es ist zu erwarten, daß diese günstige Entwicklung auch weiterhin anhält und durch direkte Exportvermahlungen noch verstärkt wird.

Mit der geplanten **Mühlengesetz-Novelle 1980** werden im wesentlichen zwei Zielsetzungen verfolgt. Es sind dies

- a) die Beseitigung legislativer Mängel, die infolge der zahlreichen Novellierungen des Mühlengesetzes entstanden sind und
- b) der Ausbau des Instrumentariums für das Qualitätsweizenkonzept.

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine **Gegenüberstellung** der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1) und Z 15 (§ 7 Abs. 1 lit. a):

Diese Änderungen bezwecken die Anpassung an die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7 bis 9), Z 17 (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2), Z 19 (§ 9 letzter Satz) und Z 23 (§ 17 Abs. 1):

Die Bestimmung des § 2 Abs. 7 wurde durch das Mühlengesetz, BGBl. Nr. 113/1960, geschaffen und erhielt durch die Mühlengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1962, die geltende Fassung.

Da, wie die Erfahrung gezeigt hat, von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht wird, weil sie im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht erforderlich ist, soll sie entfallen.

Zu Z 3 (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3) und Z 17 (§ 8 Abs. 1 Z 3):

Im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juli 1979 betreffend Regelung der Erzeugerpreise und der Handelsspannen für Roggen und Weizen, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nummer 163 vom 18. Juli 1979, gilt als Normalweizen und als Mahlweizen Weizen durchschnittlicher Beschaffenheit, der bestimmten Bedingungen dieser Verordnung entspricht (bezüglich des Besatzes, der sonstigen qualitätsmindernden Bestandteile, des Feuchtigkeitsgehaltes, des durchschnittlichen Hektolitergewichtes); als Mahlweizen gilt überdies nur jener Weizen aus Ernten ab 1979, der im Inland vermahlen oder in der Siloaktion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Mahlweizen erfaßt wird.

Zu Z 4 (§ 2 a Abs. 4 und 5):

Durch diese Bestimmungen soll das durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 geschaffene Instru-

mentarium für das Qualitätsweizenkonzept weiter ausgebaut werden, und zwar soll neben der bereits bestehenden Möglichkeit des § 2 a Abs. 3, bei nicht ausreichenden Mengen an Qualitätsweizen den Anteil des Mahlweizens (Normalweizens) zu erhöhen, auch die gegensätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, bei nicht ausreichenden Mengen an Mahlweizen (Normalweizen) diesen Mangel durch entsprechend erhöhten Ankauf von Qualitätsweizen ausgleichen und diesen Mehrkauf an Qualitätsweizen in den folgenden drei Getreidewirtschaftsjahren auf den Qualitätsweizenpflichtanteil anrechnen zu können.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1) und Z 6 (§ 3 Abs. 3 dritter Satz):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Beiträge soll eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erreicht werden.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz), Z 8 (§ 4 Abs. 4), Z 14 (§ 7 Abs. 1 erster Satz), Z 16 (§ 7 Abs. 4), Z 17 (§ 8 Abs. 1), Z 18 (§ 8 Abs. 3) und Z 20 (§§ 10 und 16):

Mit diesen Änderungen sollen legistische Mängel beseitigt werden. Zur Veranschaulichung darf auf die Textgegenüberstellung verwiesen werden.

Zu Z 9 (§ 4 a Abs. 3), Z 10 (§ 4 a Abs. 5 zweiter Satz) und Z 21 (§ 13 Abs. 1 Z 1):

Im Interesse der Förderung der Exportvermahlungen wurden diese durch die Mühlen-gesetz-Novelle 1978 von der Grundbeitragsregelung ausgenommen (siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7 der Regierungsvorlage der Mühlen-gesetz-Novelle 1978, 934 der Beilagen XIV. GP).

An dieser Begünstigung soll auch die Mühlen-gesetz-Novelle 1980 nichts ändern, da Art. I Z 9 (§ 4 a Abs. 3) des Entwurfes für diese Novelle die Rückerstattung der für die Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge vorseht.

Hingegen soll der Zuschlag zu den Grundbeiträgen (§ 4 a Abs. 4 des Mühlen-gesetzes 1965), der der Aufbringung der Mittel für die ebenfalls der Förderung von Exportvermahlungen dienenden Zuschüsse zu den Vermahlungskosten (§ 4 a Abs. 3 leg. cit.) dient, auch für Exportvermahlungen zu entrichten sein.

Zu Z 11 (§ 4 a Abs. 7 Z 1 lit. a):

Die vorgeschlagene Fassung dieser Bestimmung ist flexibler als die derzeit geltende und trägt dadurch auch Bestrebungen im Getreidewirtschaftsfonds Rechnung, eine Vereinfachung der Abrechnung herbeizuführen.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 4), Z 13 (§ 5 Abs. 5 erster Satz) und Z 24 (§ 17 Abs. 3):

Auf Liegenschaften, die unter das Verbot des § 5 Abs. 4 fallen, darf keine Mühle (also auch keine Mühle im Sinne des § 1 Abs. 2) betrieben werden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll diese Rechtslage nicht geändert, sondern lediglich verdeutlicht werden.

Zu Z 21 (§ 13 Abs. 1 Z 1) und Z 22 (§ 13 Abs. 3):

Die derzeitige Finanzlage des Mühlenfonds erlaubt es, eine flexiblere Gestaltung der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel vorzunehmen. Es soll daher eine größere Bandbreite für die Festsetzung der Grundbeiträge für den Mühlenfonds festgelegt werden (niedrige Grundbeiträge im § 13 Abs. 1, aber Möglichkeit für eine gegebenenfalls erforderliche ausreichende Erhöhung gemäß § 13 Abs. 3).

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 4):

Da das Mühlen-gesetz 1965 gemäß § 18 Abs. 4 am 30. Juni 1980 (also mit Ablauf dieses Tages) außer Kraft tritt, ist eine Verlängerung erforderlich.

Zu Art. II:

Da sich im Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 wegen der witterungsbedingt besonders ungünstigen Ernteergebnisse erstmals für viele Mühlen die Notwendigkeit ergeben hat, wegen des Mangels an Mahlweizen (Normalweizen) eine den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen zu kaufen, soll die Anrechnung mit den im Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 den Pflichtanteil überschreitenden Mengen an Qualitätsweizen beginnen.

Zu Art. III:

Da das Mühlen-gesetz 1965 mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft tritt (siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 25), muß die Mühlen-gesetz-Novelle 1980 (zumindest Art. I Z 25) mit 1. Juli 1980 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für handwerksmäßig (§ 1 b Abs. 2 Z 71 der Gewerbe-

Vorgeschlagene Fassung:

1. § 1 Abs. 1:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für handwerksmäßig (§ 94 Z 20 der Gewerbeordnung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

ordnung) oder fabrikmäßig (§ 1 c der Gewerbeordnung) oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.

1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder in der Form eines Industriebetriebes (§ 7 GewO 1973) oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.“

§ 2. (7) Wird eine Mühle erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet, so hat der Landeshauptmann auf Antrag des Mühleninhabers die Vermahlungsmenge nach Maßgabe des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten mit Bescheid festzusetzen. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 3.)

2.

(8) Der Landeshauptmann hat auf Antrag des Mühlenfonds die Höhe der auf Grund der Berechnungsgrundlage (Abs. 2) ermittelten monatlichen Vermahlungsmengen unter Berücksichtigung der allenfalls durch den Getreidewirtschaftsfonds berichtigten Vermahlungsmeldungen der Mühlen an den Getreidewirtschaftsfonds aus den Jahren 1954 bis 1959 mit Bescheid festzusetzen. Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds alle zur Ermittlung der Vermahlungsmenge erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den legitimierten Angestellten des Mühlenfonds Einsicht in die einschlägigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 3.)

(9) Der Mühlenfonds hat die monatliche Vermahlungsmenge in einem für alle Mühlen einheitlichen Hundertsatz

- a) herabzusetzen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gestiegen sind,
- b) zu erhöhen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gesunken sind oder die Erhöhung für bevorstehende Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1) erforderlich ist.

§ 2 a. (1) Bei der Handelsvermahlung von Vulgareweizen darf, soweit es sich nicht um eine Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 handelt, in den durch § 2 Abs. 1 erster Halbsatz erfaßten Mühlen der Anteil des Normalweizens im Getreidewirtschaftsjahr 1978/79 höchstens ein Drittel und in jedem der folgenden Getreidewirtschaftsjahre höchstens ein Sechstel betragen. Das Getreidewirtschaftsjahr im Sinne dieses Bundesgesetzes beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

3. Der im § 2 a Abs. 1, 2 und 3 verwendete Ausdruck „Normalweizen“ ist durch den Ausdruck „Mahlweizen (Normalweizen)“ zu ersetzen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der für die Qualität von Weizen maßgebenden Kriterien, wie beispielsweise des Feuchtigkeitsgehaltes, des Besatzes und des Feuchtklebergehaltes, und der einschlägigen

Geltende Fassung:

Bestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die branchenüblichen Gewohnheiten durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Getreide als Qualitätsweizen und als Normalweizen im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

(3) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 in dem dort angegebenen Ausmaße nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem Mühlenfonds unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Qualitätsweizenmenge mitzuteilen. Das Mühlenkuratorium hat auf Grund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen den im Abs. 1 festgesetzten Anteil des Normalweizens an der Handelsvermahlung von Vulgareweizen für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen hinaufzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes unterstützt wird (Kontraktweizen), im Getreidewirtschaftsjahr 1978/79 zumindest das Achtfache, in den folgenden Getreidewirtschaftsjahren zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf von diesem Qualitätsweizen dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht.

Vorgeschlagene Fassung:

4. § 2 a Abs. 4 und 5:

„(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf von diesem Qualitätsweizen dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber nachgewiesen, daß er innerhalb der drei vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahre mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft hat, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen, wenn und insoweit er dies dem Mühlenfonds bis spätestens 31. März des laufenden Getreidewirtschaftsjahres schriftlich mitteilt. Enthält die Mitteilung des Mühleninhabers Fehler, die einer Anrechnung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Normalweizen vermahlen, als dem im Abs. 1 festgesetzten Anteil entspricht, so gilt die über den Anteil gemäß Abs. 1 hinausgehende Vermahlungsmenge an Normalweizen zu je einem Elftel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate August bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres.

entgegenstehen, so hat der Mühlenfonds den Mühleninhaber hievon binnen sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu verständigen.

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen (Normalweizen) vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen (Normalweizen) zu je einem Elftel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate August bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres.“

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg S 190,—,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg S 70,—;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um S 8,— je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt S 120,— je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die Erhöhung der bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistenden Zahlung darf höchstens auf S 125,— je 100 kg erfolgen. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit S 14,— je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens S 190,— je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

5. § 3 Abs. 1:

„§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg 215 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg 85 S;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um 10 S je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt 145 S je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die Erhöhung der bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistenden Zahlung darf höchstens auf 140 S je 100 kg erfolgen. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 16 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 215 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3.

(3) ... Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebsschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragserteilung angesucht wurde, sowie für Fremdvermahlungen aus anderen betriebstechnischen Gründen, die ohne Bewilligung durch den Mühlenfonds in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber S 50,— je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an den Mühlenfonds zu leisten. Fremdvermahlungen zählen bei der Berechnung der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu Lasten der auftraggebenden Mühle.

§ 4.

(3) ... Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie der auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

§ 4.

(4) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes durch Verordnung bestimmen, daß jede Mehllieferung der Mühlen durch vom Mühlenfonds auszugebende verrechenbare Plomben, Klammern oder Marken zu kennzeichnen ist. Sonst bestehende Vorschriften, betreffend die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen, bleiben unberührt. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. IZ 5.)

§ 4 a.

(3) Zur Förderung von Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 4 a.

(5) ... Der Mühleninhaber hat zur Förderung einer solchen Vermahlung Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn er den zollamt-

6. Im § 3 Abs. 3 dritter Satz ist der Ausdruck „S 50,— je 100 kg“ durch „75 S je 100 kg“ zu ersetzen.

7. Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu ersetzen.

8. Im § 4 Abs. 4 ist der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

9. Dem § 4 a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Weiters sind dem Mühleninhaber die für die Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 rückzuerstatten.“

10. § 4 a Abs. 5 zweiter Satz:

„Der Mühleninhaber hat zur Förderung einer solchen Vermahlung Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn er den zollamtlichen Be-

Geltende Fassung:

lichen Beleg im Sinne des § 4 b innerhalb von sechs Monaten ab dessen Ausstellung dem Mühlenfonds vorlegt und zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen mit dem Mühlenfonds einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren ist. . . .

§ 4 a.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 ist vom Mühlenfonds auf Ansuchen des Mühleninhabers befristet auf sechs Monate zu erteilen, wenn

1. der Mühleninhaber nachweist,

- a) den Lieferungsauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung unter Angabe der Type des Mehles oder Grießes, die Bestellung der damit hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Menge an Mehl oder Grieß oder

§ 5.

(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, eine Mühle nicht wieder betrieben werden.

§ 5.

(5) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme von dem Verbote gemäß Abs. 4 zulassen, wenn und insoweit die Wiederinbetriebnahme der Mühle zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten notwendig ist. . . .

§ 7. (1) Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern; sie sind vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.

- a) sieben Vertreter der Mühleninhaber, von diesen je drei Vertreter der handwerksmäßig und der fabrikmäßig betriebenen Mühlen sowie ein Vertreter der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mühlen betreiben,

Vorgeschlagene Fassung:

leg im Sinne des § 4 b innerhalb von sechs Monaten ab dessen Ausstellung dem Mühlenfonds vorlegt und zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen mit dem Mühlenfonds einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist.“

11. § 4 a Abs. 7 Z 1 lit. a:

- „a) den Lieferungsauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung, die Bestellung der hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Menge an Mehl oder Grieß und die für die Herstellung dieser Menge an Mehl oder Grieß erforderliche Getreidemenge oder“

12. § 5 Abs. 4:

„(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.“

13. § 5 Abs. 5 erster Satz:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme von dem Verbot gemäß Abs. 4 zulassen, wenn und insoweit die Inbetriebnahme einer Mühle zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten notwendig ist.“

14. § 7 Abs. 1 erster Satz:

„Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.“

15. Im § 7 Abs. 1 lit. a ist das Wort „fabrikmäßig“ durch die Worte „in der Form eines Industriebetriebes“ zu ersetzen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7.

(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie der Getreidewirtschaftsfonds einzuladen. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 9.)

§ 8. (1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 8 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 14 aufzufordern hat,
2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 9,
3. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z 1, außer in dringenden Fällen,
4. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 4 Abs. 2,
5. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4,
6. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1,
7. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6,
8. Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5,
9. Geschäftsordnung (§ 10),
10. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10),
11. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds,
12. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß.

16. § 7 Abs. 4:

„(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.“

17. § 8 Abs. 1:

„§ 8. (1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 7 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 14 aufzufordern hat,
2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 8,
3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 a Abs. 3,
4. Erhöhung der Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1,
5. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z 1, außer in dringenden Fällen,
6. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 4 Abs. 2,
7. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4,
8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 3,
9. Festlegung der Höhe des Zuschlags zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 a Abs. 4,
10. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1,
11. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6,
12. Geschäftsordnung (§ 10),
13. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10),
14. Festsetzung der Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 und Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5,
15. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds,
16. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß.“

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8.

(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 12) dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat diesen Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.

§ 9. ... Anordnungen gemäß § 2 Abs. 9 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“; sie treten nach Maßgabe des Beschlusses, frühestens jedoch am Tage nach der Kundmachung in Kraft. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 11.)

§ 10. Das Mühlenkuratorium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der auch die Errichtung von Fachausschüssen vorgesehen werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft; sie ist zu genehmigen, wenn sie den Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so ordnet, daß die Erfüllung der dem Mühlenfonds übertragenen Aufgaben sichergestellt wird. Die Geschäftsordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 12.)

§ 16. Das Aufsichts- und das Weisungsrecht gegenüber dem Mühlenfonds stehen dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu. (BGBl. Nr. 199/1962, Art. I Z 18.)

§ 13. (1) Der Aufwand des Mühlenfonds (§ 6) wird durch folgende Geldmittel gedeckt:

1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber für andere als Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1) im Ausmaß von S 2,20 je 100 kg Weizenvermahlung und von S 1,70 je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;

§ 13.

(3) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Grundbeiträge über das in Z 1 angeführte Ausmaß, höchstens jedoch bis S 4,— je 100 kg Weizenvermahlung und bis S 3,50 je 100 kg Roggenvermahlung, zu erhöhen, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 17. (1) Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 8 zweiter Satz, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 1 und 3 und des § 4 a Abs. 6 und 9 sowie

18. § 8 Abs. 3:

„(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 16) dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat diesen Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.“

19. Im § 9 letzter Satz ist das Zitat „§ 2 Abs. 9“ durch „§ 2 Abs. 8“ zu ersetzen.

20. In den §§ 10 und 16 ist jeweils der Ausdruck „für Handel und Wiederaufbau“ durch den Ausdruck „für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

21. § 13 Abs. 1 Z 1:

- „1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von 0,80 S je 100 kg Weizenvermahlung und von 0,55 S je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;“

22. § 13 Abs. 3:

„(3) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Grundbeiträge über das in Z 1 angeführte Ausmaß, höchstens jedoch bis 5 S je 100 kg Weizenvermahlung und bis 4,50 S je 100 kg Roggenvermahlung, zu erhöhen, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

23. Im § 17 Abs. 1 ist das Zitat „§ 2 Abs. 8 zweiter Satz“ durch „§ 2 Abs. 7 zweiter Satz“ zu ersetzen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

der auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 17.

(3) Wer eine gemäß § 5 stillgelegte Mühle wieder in Betrieb nimmt, ohne daß eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig kann die Einstellung des Betriebes verfügt werden. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 18.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 am 30. Juni 1980 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt der Mühlenfonds in Liquidation. Die Liquidation ist durch den Obmann (dessen Stellvertreter) und den zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) des Mühlenkuratoriums gemeinsam durchzuführen.

24. § 17 Abs. 3:

„(3) Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des § 5 Abs. 4 im Gutbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 3), eine Mühle betreibt, ohne daß eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.“

25. Im § 18 Abs. 4 ist die Zeitangabe „am 30. Juni 1980“ durch „mit Ablauf des 30. Juni 1982“ zu ersetzen.